

FAQs zur Durchführung des Berufspraktikums

B.Sc. Gesundheitswissenschaft und B.Sc. Sportwissenschaft

1. Gibt es Vorgaben in welchem Bereich das Praktikum absolviert werden soll?

Das Berufspraktikum soll den Studierenden Einblicke in einen konkreten Berufsalltag der Gesundheits- oder der Sportwissenschaft gewähren und Entscheidungshilfen im Hinblick auf Wahlmodule sowie konsekutive Masterstudiengänge geben. Bereits im Studium erworbene Fachkenntnisse sollen dabei auf das gesundheits- oder sportwissenschaftliche Berufsfeld übertragen, angewendet und erweitert werden. Demzufolge wird empfohlen das Praktikum an einer Institution abzuleisten, in der eine spätere Arbeit vorstellbar ist. Auf der Homepage des jeweiligen Studienganges unter „Praxissemester“ finden Sie eine Liste mit Praktikumsstätten der Studierenden der letzten Kohorten.

2. An wen muss ich mich wenden, wenn ich wissen will, ob mein Praktikum überhaupt anerkannt wird?

Eine offizielle Genehmigung von Seiten der Studienfachberatung erfolgt erst, wenn das Genehmigungsformular (s. Homepage Ihres Studienganges unter „Praxissemester“) inklusive der Kurzbeschreibung Ihrer konkret beabsichtigten Tätigkeiten vorliegt. Falls Sie bezüglich der Genehmigung unsicher sind, können Sie Fragen gerne in der offenen Sprechstunde der Studienfachberatung klären.

3. Muss das Praktikum über 20 Wochen am Stück bzw. kann es lediglich an einer Institution absolviert werden?

Es soll den Studierenden freigestellt bleiben, ob das Praktikum an einer Praktikumsstelle in einem Block von zwanzig Wochen oder zu mehreren Teilen an voneinander unabhängigen Institutionen abgelegt wird. Dabei muss jedes Praktikum an einer Institution **mindestens sechs Wochen** betragen. Beispiel: Unternehmen A 8 Wochen, Unternehmen B 6 Wochen, Unternehmen C 6 Wochen. Falls das Praktikum nur an **einer** Institution abgeleistet wird (insgesamt 20 Wochen), ist eine Aufteilung in z.B. 16 und 4 Wochen möglich (dies könnte der Fall sein, falls Betriebsferien, Sommerferien o.Ä. vorliegen).

4. Kann ich freiwillig länger als 20 Wochen Praktikum machen?

Freiwillig kann die Praktikumsphase auch länger als 20 Wochen sein. Allerdings können durch die Studienfachberatung **maximal 20 Wochen** als Pflichtpraktikum anerkannt werden (z.B. falls der Arbeitgeber eine Bestätigung benötigt). Auf dem Genehmigungsantrag sollen insgesamt max. 20 Wochen angegeben werden (auch in der Summe mehrerer Teile). Es steht Ihnen selbstverständlich frei Ihr Praktikum über 20 Wochen hinaus zu absolvieren, jedoch sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber klären, ob dies auch ohne Vorliegen eines Pflichtpraktikums möglich ist, da dies u.U. rechtlich anders gewertet wird (z.B. Mindestlohnregelung usw.).

5. Muss ein extra Praktikum während des Studiums absolviert werden oder können praktische Tätigkeiten aus dem Zeitraum vor Studienbeginn (z.B. FSJ / Berufsausbildung) angerechnet werden?

Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Studienganges. Demgemäß können vorab geleistete Teilzeit- oder Vollzeittätigkeiten und Praktika nicht anerkannt werden.

Gemäß §37a (3) der FPSO (siehe Studiengangs-Homepage) kann eine abgeschlossene Berufsausbildung als Praktikum anerkannt werden. Dies bedarf allerdings einer Überprüfung seitens der Studienfachberatung. Bitte schicken Sie dazu Ihre Unterlagen (Zeugnis/Urkunde) per Email praktikum.sto@mh.tum.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch eine interaktive Posterpräsentation als Studienleistung ablegen müssen und sich dementsprechend zu den beiden Prüfungen anmelden müssen.

Wir empfehlen allerdings in jedem Fall die Chance zu nutzen, ein Praktikum in einem spezifischen Bereich zu absolvieren, um erworbenes Wissen anzuwenden und eine Entscheidungshilfe für einen späteren Berufsweg zu erlangen.

6. Können Neben- oder Teilzeittätigkeiten als Praktikum angerechnet werden?

Das Praktikum ist ganztags und in Vollzeit abzuleisten, weswegen Nebentätigkeiten nicht anerkannt werden können. Eine Woche entspricht dabei fünf Arbeitstagen á acht Stunden. Die Zeiten können allerdings auch betriebsintern geregelt sein und abweichen (35-40 h/Woche).

7. Kann ein Praktikum in einem nicht-gesundheitswissenschaftlichen bzw. sportwissenschaftlichen Bereich anerkannt werden?

Gemäß den Richtlinien sollte das Praktikum in einem gesundheitswissenschaftlichen bzw. sportwissenschaftlichen Bereich absolviert werden. Sie sollten sich auch überlegen, ob Sie mit einem Bachelor-Abschluss in Gesundheits- oder Sportwissenschaft anstreben, in solch einem fachfremden Tätigkeitsgebiet zu arbeiten.

8. Ab wann kann mit dem Praktikum begonnen werden, was muss vorab beachtet werden?

Das vierte Semester ist für das Praktikum freigestellt, um dieses ganztags ableisten zu können. Ein Beginn des Praktikums ist erst ab einer Mindestanzahl von 60 erlangten ECTS möglich. Ein Start ist prinzipiell direkt nach der Klausurphase im Februar/März möglich, auch wenn die ECTS aus dem vorangegangenen Wintersemester noch nicht eingetragen wurden (und damit 60 ECTS noch nicht vollständig sind). Um im Sommersemester das Praktikum abzuschließen, sollte dies spätestens am 30.9. enden und der Nachweis bis dahin eingegangen sein.

9. Bis wann muss das Praktikum genehmigt werden?

Jedes Praktikum muss per Formblatt von der Studienberatung rechtzeitig vor Praktikumsbeginn genehmigt werden. Je nach Fachbereich des Hauptpraktikums tragen sich die Studierenden in ein praxisbegleitendes Seminar im vierten Semester ein. Dies geschieht zeitnah (Anmeldefrist!), nachdem das Praktikum genehmigt wurde. Daher ist es wichtig, dass das erste Praktikum **bis zum einschließlich 15. Januar** genehmigt wird. Die Formulare können per E-Mail an praktikum.sto@mh.tum.de geschickt werden. Sobald das Praktikum genehmigt wurde, erhalten Sie eine Bestätigungs-Mail. Bei einem etwaigen zweiten oder dritten Praktikum muss dieses nicht bis 15. Januar genehmigt sein. Eine Genehmigung reicht hier vor Arbeitsantritt.

10. Was passiert, wenn ich die Deadline der Genehmigung nicht einhalten kann?

Auf Basis der bis zum 15.01. eingegangenen Praktikumsanträge tragen sich die Studierenden in die entsprechenden, praktikumsspezifischen Seminargruppen ein. Sollte Ihr Antrag sehr verspätet vorliegen, kann es vorkommen, dass Sie in eine Seminargruppe eingeteilt werden müssen, die nicht Ihrem Praktikumsbereich entspricht und bei der noch Restplätze zur Verfügung stehen. Versuchen Sie also baldmöglichst, auch in Ihrem eigenen Interesse (Planungssicherheit), eine Zusage zu erhalten. Je länger die Frist verstrichen ist, umso mehr Seminarplätze werden schon vergeben sein. Beginn der begleitenden Seminare ist in der Regel Mitte/ Ende März. Die Kompaktseminare finden meist im Februar und September statt.

11. Gibt es Lehrveranstaltungen zum Praxissemester?

Ende des zweiten Semesters wird eine Auftaktveranstaltung zum Berufspraktikum angeboten. Diese soll allgemeine Hinweise zum Praxissemester sowie Informationen zum Bewerbungsvorgang vermitteln. Des Weiteren findet im dritten Semester ein fachspezifisches Seminar (Praktikumsvorbereitung) zu speziellen Tätigkeitsbereichen der Gesundheits- oder Sportwissenschaft statt. Daneben werden vor Beginn des dritten bzw. vierten Semesters noch zusätzliche, freiwillige Karriere-Coachings zu den Themen „Bewerbung“ bzw. „Start in das Praktikum“ angeboten.

Während des Praktikums im vierten Semester werden die Studierenden in praxisbegleitenden Seminaren betreut und auf die Erstellung des Posters vorbereitet. Eine Zuteilung zu den Seminargruppen ist verpflichtend, da die jeweiligen Dozierenden auch das Poster prüfen. Die Zuteilung zu den Gruppen erfolgt je nach Fachbereich der Praktika durch die Studierenden, die sich selbstständig innerhalb der Anmeldefrist für ein Praktikumsseminar anmelden müssen. Die Gruppe des „Kompaktseminars“ (jeweils ein Termin am Anfang und am Ende des Semesters) ist für Studierende, die ihr Praktikum im Ausland bzw. weit entfernt absolvieren, vorgesehen. Für die anderen Gruppen sind drei (begleitende) Termine über das Sommersemester hinweg verteilt eingeplant (meist nach 17 Uhr). Im Wintersemester finden keine begleitenden Seminare statt.

12. Kann die TUM bei der Vermittlung eines Praktikums behilflich sein?

Die Suche nach einem Praktikum im In- und Ausland und auch die Bewerbung erfolgt selbstständig, allerdings liefert die TUM Unterstützung durch verschiedene Angebote des Career Services [Career Service - TUM Community](#). Des Weiteren steht eine Liste der bisherigen Praktikumsunternehmen auf die Homepage des jeweiligen Studiengangs unter „Praxissemester“ zum Download zur Verfügung.

13. Wann ist das Modul „Praktikum“ bestanden?

Das Modul Praktikum zählt als Studienleistung und ist mit 30 ECTS gewichtet. Das Praktikum ist erst bestanden, wenn die 20 Wochen vollständig bei der Studienfachberatung nachgewiesen wurden (Formular auf der Homepage) **und** die Posterpräsentation bestanden wurde. Eine selbstständige Anmeldung via TUMonline zu beiden Prüfungen „Behördenbestätigung“ und „Posterpräsentation“ (innerhalb der Anmeldefrist) für das jeweilige Semester (i.d.R. für das SoSe) ist verpflichtend, ggf. ist eine selbstständige erneute Anmeldung im nächsten Semester erforderlich, falls nicht bestanden wurde oder Nachweise nicht eingereicht worden sind. Die Prüfungen werden in Sommer- und Wintersemestern angeboten.

Grundsätzlich müssen nicht beide Prüfungsteile in einem Semester abgelegt werden (z.B. Posterpräsentation im vierten Semester, Behördenbestätigung im fünften Semester, da die restlichen Wochen des Praktikums erst im fünften Semester beendet wurden). Als Nachweis können Sie entweder das Formular „Anerkennung des Praktikums“ (auf der Homepage unter „Praxissemester“) oder ein Arbeitszeugnis einreichen. Nachweise können per E-Mail ausschließlich an praktikum.sto@mh.tum.de geschickt werden oder persönlich in der Studienberatung abgegeben werden.

14. Wie kann ich bei der Praktikumsstelle nachweisen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt?

Bitte verweisen Sie die Praktikumsstelle auf die FPSO (insbesondere § 37 a): dort ist festgelegt, dass das Praktikumssemester ein verpflichtender Teil des Studiums ist. Wenn Sie den Antrag auf Genehmigung an praktikum.sto@mh.tum.de einsenden, bestätigen wir mit der Genehmigung auf dem Antrag nochmals, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Sollte dies erforderlich sein, können Sie einen Scan des genehmigten Antrags unter praktikum.sto@mh.tum.de anfordern.

15. Wo finde ich die Unterlagen, die ich ausgefüllt abgeben muss?

Alle notwendigen Unterlagen sind auf der Website Ihres Studiengangs im Abschnitt „Praxissemester“ zu finden.

16. Hat die Universität einen Vertrag, den ich dem Arbeitgeber geben kann? Wie sind Urlaubszeiten, Überstunden usw. geregelt?

Da der Arbeitsvertrag zwischen Praktikant und Betrieb besteht, hat die Universität keinen Einfluss auf Regelungen wie z.B. Urlaub, Vergütung, Überstunden usw. Die Universität stellt aus diesem Grund auch keine Verträge aus, da diese sehr individuell gestaltet und von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sind.

17. Bin ich während des Praktikums über die Universität versichert?

Während Ihres Praktikums sind Sie über den für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Eine Diensthauptpflichtversicherung sowie eine staatliche Unfallversicherung bestehen nicht. Deshalb wird von der Übernahme von Aufgaben, die Haftungsansprüche nach sich ziehen können, abgeraten. Bei Hochschulpraktika liegt kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika vor. Somit besteht während eines Praktikums kein Unfallversicherungsschutz über die TU München. Die Betreffenden sollten ggf. über Zusatzversicherungen nachdenken bzw. bestimmte Tätigkeiten nicht übernehmen, siehe: <http://portal.mytum.de/kompass/rechtsicherheitswesen/haftpflichtversicherung>.

18. Kann ich das Praktikum auch nach dem vierten Semester absolvieren?

Gemäß der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) muss das Praktikum bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Allerdings werden die 30 ECTS erst gutgeschrieben, wenn die 20 Wochen vollständig absolviert, die Nachweise eingereicht **und** die Posterpräsentation erfolgreich abgelegt wurde und beide Prüfungen als bestanden in TUMonline verbucht sind. Bitte achten Sie allerdings auf die Studienfortschrittskontrolle gemäß § 10 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO), wenn Sie das Praktikum nicht wie vorgesehen im vierten Semester ablegen. Wir empfehlen daher unbedingt, das Praktikum im dafür vorgesehenen vierten Semester zu absolvieren.

19. Kann ich während des Praktikums Prüfungen ablegen oder Vorlesungen besuchen?

Das Praktikum stellt einen integralen Bestandteil des Studiums dar und soll in Vollzeit belegt werden. Da Sie im Praxissemester regulär immatrikuliert sind, können Sie auch weiterhin Prüfungen ablegen und, falls erforderlich, Lehrveranstaltungen besuchen.

20. Muss ich mich für Pflichtlehrveranstaltungen des vierten Semesters selbstständig anmelden?

Die Anmeldung zu den begleitenden Praktikumsseminaren müssen Sie nach erfolgter Genehmigung des Praktikums selbst vornehmen. Es ist nicht nötig, sich im vierten Semester für weitere, darüberhinausgehende Lehrveranstaltungen anzumelden. Sollte Ihr Praktikum Ihnen dies zeitlich erlauben, steht es Ihnen selbstverständlich frei trotzdem weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen.

21. Was mache ich, wenn ich zur Posterpräsentation nicht da bin/sie nicht bestanden habe?

Grundsätzlich wird jede Prüfung in jedem Semester angeboten, so auch die Posterpräsentation. Hierfür melden Sie sich, wie für jede andere Prüfung auch, selbstständig im Prüfungsanmeldezeitraum des jeweiligen Semesters an. Falls Sie eine Prüfung nicht bestanden haben oder nicht daran teilgenommen haben, ist es empfehlenswert die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen.

Stand: März 2024